

Was ist der MDK? Der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen soll den Krankenkassen helfen, bei der Versorgung der Kranken/Pflegebedürftigen möglichst kostensparend zu arbeiten. Jede(r) Patient(in) soll die medizinisch notwendige Behandlung bekommen, dies aber so günstig wie möglich.

Welche Aufgaben hat der MDK, und was bedeutet das für mich als Patient(in)? Im günstigsten Fall empfiehlt der MDK zum Beispiel eine Reha-Maßnahme. Es kann aber auch bedeuten,

dass der MDK die Richtigkeit meiner Arbeitsunfähigkeit anzweifelt oder dass er meinen Aufenthalt in einer psychiatrischen Fachklinik verkürzen möchte. Dies sind im Wesentlichen die Aufgaben des MDK - soweit sie Patienten mit psychiatrischen Krankheitsbildern betreffen.

Darf der MDK eine Begutachtung durchführen, während ich in der Klinik bin? Dürfen Krankenkassen-/MDK-Mitarbeiter mich zuhause anrufen und mich fragen, wann ich gedenke wieder meiner Arbeit nachzugehen? Laut SGB V dürfen sie das zwar, aber als Patient kann ich bei telefonischer Rückfrage an meinen behandelnden (Fach-)Arzt verweisen und mich anschließend mit diesem beraten, wie weiter vorzugehen ist. Solange eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung eines (Fach-)Arztes vorliegt, muss sich kein(e) Patient(in) bedrängen lassen, die Arbeitsunfähigkeit vorzeitig zu beenden. Bei einer Begutachtung in der Klinik sollte sich der/die Patient(in) nicht genötigt fühlen, seine/ihre psychische Verfassung besser darzustellen, als sie ist. Wer sich elend fühlt, sollte das auch sagen. Niemand geht in eine Klinik, wenn er sich gesund fühlt oder glaubt, den Anforderungen des Berufslebens gewachsen zu sein.

Warum kommt der MDK ausgerechnet zu mir? Laut statistischen Erhebungen sind mittlerweile über 40% der gesamten Krankenhauskosten auf psychische Erkrankungen zurückzuführen. Dies hat zur Folge, dass die Krankenkassen zunehmend den MDK einschalten, um diesen hohen Kostenfaktor zu drücken. Die Zahl der Psychiatrie-Patienten, die während ihrer Krankheit mit dem MDK Bekanntschaft machen, wird möglicherweise weiter ansteigen.

Was kann ich selbst im Vorfeld tun, um Auseinandersetzungen mit dem MDK zu vermeiden? Sobald eine psychiatrische Diagnose gestellt wurde, sollte mit einem Facharzt die Behandlung besprochen werden. Ist eine ambulante Behandlung möglich, sollten sowohl verschiedene ambulant durchführbare Psychotherapie-Formen, medikamentöse Behandlung als auch alle anderen ambulanten Behandlungsmöglichkeiten berücksichtigt und gegebenenfalls ausgeschöpft werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Fachtagung „*Transparenz im psychiatrischen Dschungel*“ am 19.9.08 in Idar-Oberstein und deren anschließend veröffentlichte Dokumentation. Ist eine stationäre Behandlung angezeigt, wird der MDK sich früher oder später einschalten, um in der Fachklinik zu klären, ob eine stationäre Behandlung notwendig ist. Oft geschieht dies, ohne dass der/die Betroffene beteiligt ist. Falls dies doch der Fall sein sollte, wird der/die Patient(in) in der Regel vom behandelnden Arzt vorher informiert. Dann sollten beide Seiten das konkrete Vorgehen beim gemeinsamen Gespräch mit dem MDK abstimmen. Art und Dauer der stationären Behandlung sollten geklärt werden. Grundsätzlich ist zu empfehlen, so korrekt wie möglich über das eigene Befinden zu berichten. Spielt auch das familiäre oder berufliche Umfeld eine Rolle, sollte auch dies erwähnt werden. Der behandelnde Arzt wird diese Angaben ergänzen, indem er sagt, was er therapeutisch für sinnvoll und notwendig hält.

Was kann ich tun, wenn ich anderer Meinung bin als der MDK-Gutachter? In dem Fall kann es hilfreich sein, sich selbst direkt mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Was kann ich tun, wenn der MDK meine vorzeitige Entlassung veranlasst? Jede(r) Patient(in) kann sich, falls es erforderlich werden sollte, erneut in stationäre Behandlung begeben. Zunächst ist dafür lediglich eine Krankenhaus-Einweisung notwendig. Mitunter werden Psychiatrie-Patienten auch von Medizinern anderer Fachrichtungen begutachtet. Hier sollten Patienten dann auf Begutachtung durch einen Psychiater/Neurologen

bestehen. Wer sich massiv durch den MDK benachteiligt oder bedrängt fühlt, sollte bei Auseinandersetzungen auf den § 275, Abs. 5 SGB V hinweisen: „Die Ärzte des medizinischen Dienstes sind bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Sie sind nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung einzugreifen.“ Dauert eine Behandlung länger an, ist es auf jeden Fall wichtig, auch sozialversicherungsrechtliche Fragen zu klären (Gefahr, „ausgesteuert zu werden“)

Anmerkung: Nach 78 Wochen endet der Bezug von Krankengeld bei der gesetzlichen Krankenkasse. MDK-Gutachten können widersprochen werden, und eine Klage beim Sozialgericht ist möglich.

Der LVPE RLP e. V. ist bestrebt, diese Information ständig zu aktualisieren. Hierfür benötigen wir jedoch die Hilfe von Patienten und Fachleuten gleichermaßen. Alle Informationen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und die Anonymität wird in jedem Fall gewahrt! Sollte sich an den Gepflogenheiten des MDK Maßgebliches ändern, so bitten wir um Mitteilung.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch (von den Vorstandsmitgliedern unter:

Franz-Josef Wagner:

0651/1707967

und

A. Mathoni-Welling:

02632/499722